



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**  
vom 24.02.2016

### Situation in den Jugendämtern in Oberbayern

Ich frage die Staatsregierung:

- In vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2010 durch Jugendämter in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Oberbayerns den Erziehungsberechtigten das Sorgerecht entzogen, bitte aufgeschlüsselt nach
  - den Fallzahlen in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten pro Jahr,
  - dem Status der Erziehungsberechtigten (leibliche Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern, sonstige Sorgeberechtigte) und
  - den spezifischen Gründen für den Sorgerechtsentzug?
- In wie vielen der unter 1. genannten Fälle erfolgte der Sorgerechtsentzug im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten, in welchen Fällen passiert dies ohne deren Einwilligung, bitte aufgeschlüsselt nach
  - den einzelnen Jahren seit 2010,
  - den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und
  - den jeweils vorliegenden Ursachen?
- Was passierte mit den Kindern, deren Erziehungsberechtigte das Sorgerecht verloren haben, bitte aufgeschlüsselt nach
  - den einzelnen Jahren,
  - den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und
  - der Art der angeordneten Unterbringung (Pflegefamilie, Kinderheim etc.)?
- Wie lange waren die Kinder, die seit 2010 dem Sorgerecht der Erziehungsberechtigten entzogen wurden, in Pflegefamilien bzw. Kinderheimen oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten untergebracht, bitte aufgeschlüsselt nach
  - unter 12 Monaten,
  - zwischen 12 Monaten und 24 Monaten und
  - über 24 Monate?
- Wie alt waren die Erziehungsberechtigten, denen im genannten Zeitraum das Sorgerecht entzogen wurde, bitte aufgeschlüsselt nach
  - den einzelnen Jahren seit 2010 und
  - den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

- Gibt es darüber hinaus statistisch belegbare Auffälligkeiten bei den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht entzogen wurden z. B. Alleinerziehende, sozial Schwache, gewalttätige Elternteile, Migrationshintergrund?
- Wie hat sich in den Jahren seit 2010 das Verhältnis der Vollzeitstellenäquivalente in den einzelnen Jugendämtern Oberbayerns zu den jährlich zu bearbeitenden Fallzahlen entwickelt, bitte aufgeschlüsselt nach
  - den einzelnen Jahren,
  - den einzelnen Jugendämtern und
  - den jeweils zu bearbeitenden Arbeitsgebieten?

## Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
vom 24.03.2016

- In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2010 durch Jugendämter in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Oberbayerns den Erziehungsberechtigten das Sorgerecht entzogen, bitte aufgeschlüsselt nach**
  - den Fallzahlen in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten pro Jahr,**
  - dem Status der Erziehungsberechtigten (leibliche Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern, sonstige Sorgeberechtigte) und**
  - den spezifischen Gründen für den Sorgerechtsentzug?**

Jugendämter haben keine Befugnis, den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten das Sorgerecht oder Teile hiervon zu entziehen. Einen Eingriff in die elterliche Sorge kann nur das Familiengericht vornehmen. Jugendämter werden in entsprechenden Verfahren durch die Familiengerichte gemäß § 162 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligt.

1. a):

In der folgenden Tabelle sind die gerichtlichen Sorgerechtsentzüge in den Jahren 2010–2014, aufgeschlüsselt nach den kreisfreien Städten und Landkreisen in Oberbayern, enthalten.

		2010 vollständige und Teil- Sorgerechts- entzüge	2011 vollständige und Teil- Sorgerechts- entzüge	2012 vollständige Sorgerechts- entzüge	2012 Teil- Sorgerechts- entzüge	2013 vollständige Sorgerechts- entzüge	2013 Teil- Sorgerechts- entzüge	2014 vollständige Sorgerechts- entzüge	2014 Teil- Sorgerechts- entzüge
Stadt	Ingolstadt	13	12	3	6	5	8	13	8
	München	125	226	84	271	99	222	95	196
	Rosenheim	19	22	4	9	0	4	1	5
Land- kreis	Altötting	47	37	7	32	9	18	5	13
	Berchtesgadener Land	10	16	16	17	0	2	0	0
	Bad Tölz-Wolfratshausen	17	10	9	9	3	7	5	5
	Dachau	30	29	6	9	5	7	3	11
	Ebersberg	0	7	6	47	0	6	0	3
	Eichstätt	11	21	4	3	3	3	4	10
	Erding	31	85	18	10	62	16	20	24
	Freising	7	3	0	3	1	6	3	4
	Fürstenfeldbruck	38	49	9	22	19	21	21	21
	Garmisch-Partenkirchen	9	7	9	6	3	4	38	1
	Landsberg a. Lech	7	7	0	11	9	7	10	13
	Miesbach	12	19	8	5	9	3	58	20
	Mühlhofen	8	8	17	14	21	27	35	9
	München	32	28	5	2	5	2	13	19
	Neuburg-Schrobenhausen	2	1	0	4	2	3	1	7
	Pfaffenhofen a.d. Ilm	12	4	0	10	0	4	0	3
	Rosenheim	18	17	3	9	3	10	7	12
	Starnberg	5	8	0	0	0	4	2	0
	Traunstein	16	11	8	23	6	8	25	37
	Weilheim-Schongau	89	20	5	8	23	24	14	12
	Summe	558	647	221	530	287	416	373	433

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sonderauswertung

1. b) und c):

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Maßnahmen der Familiengerichte erfasst, zu denen unter anderem auch Sorgerechtsentzüge zählen (§ 98 Abs. 1 Nr. 9 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). In diesem Zusammenhang sind in § 99 Abs. 6 b Nr. 4 SGB VIII verschiedene Erhebungsmerkmale enthalten: Zahl der Kinder und Jugendlichen, deren Alter und Geschlecht sowie, ob die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist. Andere Merkmale werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Aussagen zum Status der Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten oder den Gründen für Sorgerechtsentzüge können daher nicht erfolgen.

**2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle erfolgte der Sorgerechtsentzug im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten, in welchen Fällen passiert dies ohne deren Einwilligung, bitte aufgeschlüsselt nach**

- den einzelnen Jahren seit 2010,
- den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und
- den jeweils vorliegenden Ursachen?

Eine statistische Erhebung zu Gerichtsentscheidungen, die im Einvernehmen mit den Beteiligten bzw. gegen deren Willen getroffen werden, erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 b und c verwiesen.

**3. Was passierte mit den Kindern, deren Erziehungsberechtigte das Sorgerecht verloren haben, bitte aufgeschlüsselt nach**

- den einzelnen Jahren,
- den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und
- der Art der angeordneten Unterbringung (Pflegerfamilie, Kinderheim etc.)?

Eine entsprechende statistische Erhebung erfolgt nicht (siehe Antwort zu Frage 1 b und c).

**4. Wie lange waren die Kinder, die seit 2010 dem Sorgerecht der Erziehungsberechtigten entzogen wurden, in Pflegefamilien bzw. Kinderheimen oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten, untergebracht, bitte aufgeschlüsselt nach**

- unter 12 Monaten,
- zwischen 12 Monaten und 24 Monaten und
- über 24 Monate?

Eine entsprechende statistische Erhebung erfolgt nicht (siehe Antwort Frage 1 b und c).

**5. Wie alt waren die Erziehungsberechtigten, denen im genannten Zeitraum das Sorgerecht entzogen wurde, bitte aufgeschlüsselt nach**

- den einzelnen Jahren seit 2010 und
- den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Eine entsprechende statistische Erhebung erfolgt nicht (siehe Antwort Frage 1 b und c).

6. **Gibt es darüber hinaus statistisch belegbare Auffälligkeiten bei den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht entzogen wurden, z.B. Alleinerziehende, sozial Schwache, gewalttätige Elternteile, Migrationshintergrund?**

Eine entsprechende statistische Erhebung erfolgt nicht (siehe Antwort Frage 1 b und c).

7. **Wie hat sich in den Jahren seit 2010 das Verhältnis der Vollzeitstellenäquivalente in den einzelnen Jugendämtern Oberbayerns zu den jährlich zu bearbeitenden Fallzahlen entwickelt, bitte aufgeschlüsselt nach**

a) den einzelnen Jahren,

- b) den einzelnen Jugendämtern und  
c) den jeweils zu bearbeitenden Arbeitsgebieten?

Eine Aufschlüsselung der Vollzeitstellenäquivalente in den einzelnen Jugendämtern in Oberbayern im Verhältnis zu Fallzahlen und Arbeitsgebieten im Zusammenhang mit Sorgerechtsentzügen kann mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht erfolgen. Die Fallzahlen werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach Gründen für die Hilfgewährung erfasst. Dabei wird nicht erhoben, ob der Jugendhilfeleistung ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorausgegangen ist.